

Richtlinien zur Förderung von Integrationsmaßnahmen für ausländische Mitbürger in Schwelm

Vorwort:

Die Stadt Schwelm erkennt die Bedeutung und Notwendigkeit der Integration ihrer ausländischen Mitbürger an. Sie will daher zu ihrer Chancengleichheit und zu einem spannungsfreien Miteinander in Beruf und Gesellschaft in Anerkennung der jeweiligen kulturellen und nationalen Eigenart des anderen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen finanziellen Beitrag leisten.

1. Grundsätze der Förderung

1.1 Die finanzielle Förderung von „Einrichtungen und Maßnahmen zur Integration“ soll einsetzen, soweit angemessene Eigenmittel oder andere Einkünfte zur Durchführung der Maßnahmen nicht ausreichen.

Insbesondere sollen die städtischen Mittel nicht andere Förderungsmöglichkeiten ersetzen.

1.2 Die städtische Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

1.3 Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

Die Finanzierung der Maßnahme muß bei Antragstellung gesichert sein.

1.4 Vorhaben, die vor Antragstellung bereits begonnen wurden, können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

1.5 Förderungsberechtigt sind

- a) Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- b) Initiativgruppen und
- c) ausländische Organisationen,

die Ausländerarbeit im Bereich der Stadt Schwelm betreiben.

1.6 Gefördert werden Maßnahmen für ausländische Mitbürger, die ihren Wohnsitz in Schwelm haben Als förderungsfähige Maßnahmen kommen insbesondere in Frage:

- a) Integrative Begegnungsveranstaltungen
- b) Gemeinsame Aktionen im Nachbarschaftsbereich
- c) Integrative Sportangebote
- d) Kulturelle Angebote
- e) Kosten zur Herrichtung und Unterhaltung von Clubräumen von ausländischen Vereinen
- f) Schulische Hilfen für ausländische Kinder und Jugendliche
- g) Kurse und Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

2.1 Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der beim Sozialamt der Stadt Schwelm erhältlichen Formblätter jeweils bis zum 31.3. jeden Jahres einzureichen.

2.2 Über die Anträge entscheidet der Sozialausschuß nach Anhörung des „Koordinierungskreises Ausländische Mitbürger Schwelm“ oder dessen „Ständigen Ausschusses“.

2.3 Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nach Abschluß der Maßnahme zu berichten.

Das Sozialamt kann sich hierüber Belege vorlegen lassen.

2.4 Der Empfänger der Fördermittel ist zur Rückzahlung verpflichtet, falls die Fördermittel nicht zweckdienlich verwendet worden sind bzw. die im Bewilligungsbescheid genannten Auflagen nicht erfüllt wurden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.1.1986 in Kraft.